

Abschrift

Urkundenrolle Nr. 1483 Jahr 1982

V e r h a n d e l t

zu D o r s t e n

am 26. November 1982

Vor mir, dem unterzeichneten Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm

A l f o n s S c h u l z e – O e c h t e r i n g

mit dem Amtssitz in Dorsten

erschieden heute von Person bekannt:

- 1 a) Herr Stadtdirektor Dr. Karl-Christian Zahn, Dorsten
- b) Herr Technischer Beigeordneter Jürgen Haase, Dorsten

beide handelnd als Rechtsvertreter der Stadt Dorsten,

- nachstehend Stadt genannt,

- 2 a) Herr Prokurist Heinrich Rawert,
- b) Herr Prokurist Harald Mengler.

Beide mit Dienstsitz in Herne, Shamrockring 1, gemeinschaftlich handelnd für die Bergbau AG Lippe in Herne aufgrund der Vollmacht vom 25.11.1982 – U.R.-Nr. 873 Jahr 1982 des Notars Dr. Siegfried Hohmann in Herne -, diese wiederum handelnd für die Ruhrkohle AG Essen aufgrund der Generalvollmacht vom 1.12.1976 – U.R.-Nr. 731 Jahr 1976 des Notars Dr. Eberhart Krameyer in Essen –

- nachstehend RAG genannt -,

Es wird bescheinigt, daß die Vollmacht vom 25.11.1982 bei Abschluss des Vertrages im Original und die Generalvollmacht vom 1.12.1976 in beglaubigter Ablichtung vorgelegen haben.

Die Erschienenen baten um Beurkundung nachfolgender Vereinbarung der Stadt Dorsten und der Ruhrkohle AG:

V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Stadt D o r s t e n

und der R u h r k o h l e A G

Die Ruhrkohle AG, vertreten durch die Bergbau AG Lippe, beabsichtigt, die Bergehalde „Im Hürfeld“ zu errichten.

Der für eine Aufschüttung vorgesehene Bereich ist im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes – Teilabschnitt Bergehalden im nördlichen Ruhrgebiet – des Regierungsbezirks Münster als „Bereich für Aufschüttungen“ ausgewiesen.

Geschäftsgrundlage der nachfolgenden Vereinbarung ist, daß auf der ausgewiesenen Fläche die Bergehalde „Im Hürfeld“ errichtet werden kann.

Der Rat der Stadt Dorsten, in dem Bewußtsein seiner Verantwortung für die Sicherheit der Energieversorgung, die Erhaltung der Arbeitsplätze und eines gesunden Wohnumfeldes sowie der Pflege der Landschaft, hält es für erforderlich, über den bisherigen Entwurf zum Gebietsentwicklungsplan und den Rahmenbetriebsplanantrag der RAG hinaus zusätzliche Regelungen zu treffen. Zum einvernehmlichen Ausgleich von Interessenkollisionen, zur Verwirklichung der von der Stadt Dorsten beabsichtigten Ordnung des Haldenbereichs und zur Sicherung der sonstigen Interessen der Stadt, insbesondere um die Bevölkerung der Stadt Dorsten vor nachteiligen Auswirkungen der Bergehalde „Im Hürfeld“ zu schützen, schließen

Die Stadt Dorsten, vertreten durch den Stadtdirektor,

- im folgenden „Stadt“ genannt –

einerseits

u n d

die Ruhrkohle AG, vertreten durch die Bergbau AG Lippe,

- im folgenden „RAG“ genannt –

andererseits

f o l g e n d e

V e r e i n b a r u n g

§ 1.

Haldenmenge, Form und Schüttung der Halde

- (1) Form und Schüttung der Halde erfolgen nach einem mit der Stadt abgestimmten Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplan, der wesentlicher Bestandteil des Rahmenbetriebsplanantrages wird.

Der Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplan enthält in den Grundsätzen die Ergebnisse der durchgeführten Standortuntersuchungen sowie die Grundlagen der Fortschreibung des Freiflächenplanes der Stadt Dorsten. Die Kosten des Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplanes

und der Fortschreibung des Freiflächenplanes für diesen Bereich trägt die RAG.

- (2) Auf der Halde wird ausschließlich Bergematerial gekippt. Dies gilt nicht für Bodenmaterial, das der Verbesserung der Rekultivierung dient. RAG wird eine Schüttechnik anwenden, die zu einer größtmöglichen Verdichtung der Haldenmasse führt, also in der Regel 2 t je eingebautem cbm Haldenmasse beträgt. Für den Bereich der Halde, der als Gewerbegebiet festgesetzt werden soll (§ 4), wird die RAG eine solche Schüttechnik anwenden, die eine gewerbliche Bebauung ermöglicht.
- (3) Die Halde dient entsprechend der Ausweisung im Rahmenkonzept des Gebietsentwicklungsplanes – Teilabschnitt Bergehalden im nördlichen Ruhrgebiet – des Regierungsbezirks Münster ausschließlich der Bergeentsorgung der Förderanlagen Fürst Leopold und Westerholt. Das Schüttvolumen der Halde darf 25 Millionen Kubikmeter auf einer Grundfläche von 100 Hektar nicht überschreiten.

Sollte sich der Bergeanfall um mehr als 5 Millionen Tonnen, z.B. aufgrund geringerer Förderung bzw. anderweitiger Verbringungsmöglichkeiten, vermindern, so ist das Haldenvolumen im Einvernehmen der Vertragspartner entsprechend zu verringern.

§ 2.

Planungsübereinstimmung

Um die städtischen Belange über das nach dem Landesplanungs- und Bergrecht mögliche Maß hinaus zu sichern, beabsichtigt die Stadt, einen Bebauungsplan für den weiteren Bereich „Im Hüfeld“ aufzustellen.

Die RAG verpflichtet sich, im Bebauungsplanverfahren ihre Absichten, insbesondere ihre Gestaltungs – und Rekultivierungsmaßnahmen sowie Folgenutzungen für das Haldengelände mit der Stadt Dorsten abzustimmen.

§ 3.

Gestaltung und Rekultivierung der Halde

- (1) Die Halde ist in Phasen, die der Landschaftsgestaltung- und Rekultivierungsplan vorschreibt, abschnittsweise zu schütten, so daß zunächst noch Teile der Gesamtfläche anderen Nutzungen zur Verfügung stehen. Dabei sind die jeweils zur Schüttung in Anspruch genommenen Grundflächen möglichst gering zu halten. Jeder Schüttabschnitt muß zu einem rekultivierungs- und nutzungsfähigen Zustand der Halde führen.
- (2) RAG verpflichtet sich, mit der Inangriffnahme eines neuen Schüttabschnitts – soweit es der Haldenbetrieb erlaubt – die Rekultivierung des vorangegangenen Abschnittes durchzuführen. Für rekultivierte Abschnitte werden unverzüglich danach die rechtlichen Voraussetzungen (Entlassung

aus der Bergaufsicht) für die Freigabe eingeleitet. Die Rekultivierungsphasen ergeben sich aus dem Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplan.

§ 4.

Nutzung der Halde nach ihrem Abschluss

- (1) Die RAG verpflichtet sich, nach Abschluß der Schüttung und Rekultivierung jene Teile der Halde, die nach Maßgabe eines später von der Stadt noch aufzustellenden Bebauungsplanes einer gewerblichen Nutzung bzw. einer intensiven Freizeit- und Erholungsnutzung zugeführt werden sollen und sich im Eigentum der RAG befinden – die RAG strebt den Eigentumserwerb an diesen Grundstücken an -, der Stadt zu einem vom Gutachterausschuß zu ermittelnden Verkehrswert, höchstens jedoch zum durchschnittlichen Verkehrswert landwirtschaftlicher Grundstücke südlich der Lippe, zum Kauf anzubieten. Die übrigen Verkaufsbedingungen werden in einem besonderen Vertrag geregelt.
- (2) Die RAG verpflichtet sich, auch nach Abschluß der Bergehalde „Im Hürfeld“ den sich aus dem Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplan ergebenden Zustand (einschl. Pflege) ihrer Flächen im Haldenbereich aufrechtzuerhalten. Hiervon ausgenommen sind die Grundstücksflächen, die gem. Abs. 1 der Stadt übertragen werden.
- (3) Die sich für die spätere Erschließung und Bebauung des Gewerbegebietes aus der Natur der Halde (z.B. Baugrundeignung, Bodenbeschaffenheit, Überbrückung des Höhenunterschiedes) ergebenden Mehrkosten werden bei der Kaufpreisfindung des Grundstückspreises gem. Abs. 1 berücksichtigt.
- (4) Die RAG verpflichtet sich, die Haldentransportstraße von der K 10 bis zur Halde sowie die Straßen, die sich im Haldenbereich befinden, nach Abschluß einer Maßnahme bzw. Teilmaßnahme der Stadt zur Mitbenutzung zu überlassen, soweit der Haldenbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Soweit die Straßen betrieblich nicht mehr benutzt werden, werden sie der Stadt unentgeltlich zu Eigentum übertragen.
- (5) Der Abschlußbetriebsplanantrag für die Bergehalde „Im Hürfeld“ wird die Verpflichtungen der RAG aus dieser Vereinbarung enthalten, soweit diese Gegenstand eines Abschlußbetriebsplanes sein können.

§ 5.

Bergetransport

(1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die Bergetransporte von den Schachtanlagen Für Leopold/Wulfen und Westerholt auf Dorstener Stadtgebiet ausschließlich über die Straße erfolgen.

(2) a) Die Bergetransporte von und zur Halde sowie die Transporte, Schüttungen und Bodenverdichtungen auf der Halde dürfen nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr durchgeführt werden.

Ausgenommen von der zeitlichen Begrenzung der Transporte von und zur Halde und der Schüttung auf der Halde werden Notfälle, die auf unvorhersehbare Störungen, insbesondere an den Aufbereitungs-, Verlade- und Transportanlagen zurückzuführen sind.

RAG wird Stadt unverzüglich von den aufgetretenen Störungen und deren voraussichtlicher Dauer in Kenntnis setzen.

b) Die Transporte von der Schachtanlage Westerholt zur und von der Halde von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr machen es erforderlich, daß die vorhandenen Bunkerkapazitäten voll ausgenutzt werden und noch abends ein Vollzug beladen werden muß, der in der Regel am folgenden Tag entladen wird.

RAG ist jedoch ausnahmsweise berechtigt, bei Frost, wenn ein Anfrieren des Bergematerials in den Eisenbahnwagen dieses Zuges droht, den Transport zur Halde und die Schüttung auf der Halde nach 23.00 Uhr durchzuführen. In diesem Fall erfolgt der Schüttbetrieb in einer Weise, daß an den südlich der Halde liegenden Einzelgehöften ein Immissionsrichtwert von 45 dba eingehalten wird.

(3) Die RAG hat für die Reinhaltung der durch den Bergetransport verunreinigten städtischen Straßen zu sorgen. Nach vergeblicher Aufforderung ist die Stadt berechtigt, diese Straßen auf Kosten der RAG selbst zu reinigen oder durch Dritte reinigen zu lassen.

(4) a) Die RAG verpflichtet sich, die Transporte von der Schachtanlage Fürst Leopold/Wulfen zur Halde und von der Halde zur Schachtanlage Fürst Leopold/Wulfen über den noch auszubauenden Brauckweg (öffentliche Straße), die zu verlegende L 608 n und ab Anschlußstelle K 10 über die geplante Bergehaldenstraße durchzuführen.

Der Anschluß von der Verladestelle zum Brauckweg ist mit dem einvernehmlichen Ziel zu planen, die Benutzung der K 41 zu vermeiden.

Die für den Ausbau des Brauckweges erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen, § 125 Abs. 1 BauG, werden durch die Stadt geschaffen. Die Kosten (einschließlich Grunderwerb) für den Ausbau trägt die RAG, soweit der Ausbau für den Bergetransport erforderlich ist.

Der Ausbau erfolgt in Abstimmung mit der Stadt durch die RAG.

Die Kostenanteile (einschließlich Grunderwerb) für die Verknotung des Brauckweges mit der L 608 n trägt die RAG insoweit, als die Stadt zur Kostenübernahme durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet wird.

Für die Bauernschaft Wenge sowie für die Einzelhäuser am Ostende des Brauckweges werden – soweit für Wohngebiete erforderlich – auf Kosten der RAG Schallschutzmaßnahmen getroffen.

Die Transporte von der Schachtanlage Westerholt zur Halde und von der Stadt zur Schachtanlage Westerholt sind im Dorstener Stadtgebiet über die L 608 n und ab Anschlußstelle K 10 über die geplante Bergetransportstraße durchzuführen.

- b) Mit der Schüttung darf erst begonnen werden, wenn dieser Transportweg fertiggestellt ist. Dies gilt jedoch nicht für vorbereitende Maßnahmen zur Haldenschüttung.
- c) Bei unvorhergesehenen Störungen an den Transportwegen ist eine einvernehmliche Regelung über eine andere Transportroute zwischen den Vertragsparteien zu treffen.

§ 6.

Sonstige Schüttungen, Schüttdauer

Die Schüttung muß im Jahre 2000 beendet sein. Dies gilt auch dann, wenn das Schüttvolumen von 25 Mio. cbm nicht erreicht ist.

Ausgenommen sind Gestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen.

§ 7.

Emissionen / Immissionen

Die RAG wird beim Aufbau der Bergehalde „Im Hüfeld“ unbeschadet der ohnehin geltenden Umweltschutzbestimmungen zusätzlich angemessene, nach den anerkannten Regeln der Technik erforderliche Mittel zur Emissionsverhinderung einsetzen. Insbesondere wird die RAG Staubemissionen auf der Halde durch Bewässerung vermindern, wozu die Fahrtrouten der Transportfahrzeuge ständig so befeuchtet sein müssen, daß von ihnen keine Staubentwicklung ausgeht. Darüber hinaus verpflichtet sich die RAG, die Schüttungen nur hinter begrünten Lärmschutzwällen vorzunehmen.

§ 8.

Wasserwirtschaft

Zur Sicherung der Belange der Wasserwirtschaft stimmen RAG und Stadt darin überein, daß im Betriebsplan- und Wasserrechtsverfahren umfassende Untersuchungen erfolgen.

Hierzu gehört auch die Sicherung des oberen Grundwasserstockwerks. Die im Betriebsplan- und Wasserrechtsverfahren festgelegten Maßnahmen werden von der RAG durchgeführt. Hierdurch soll u.a. eine Beeinträchtigung der angrenzenden Ackerflächen bzw. eine Verunreinigung der Brunnen ausgeschlossen werden.

§ 9.

Berücksichtigung alternativer Haldenstandorte

Soweit eine Überprüfung der Schüttmöglichkeiten in den Abbaubereichen in der Kirchhellener Heide deren zumutbare Durchführbarkeit ergibt, ist dort zur Entlastung des Bereiches „Im Hürfeld“ ebenfalls Bergematerial zu kippen. Hiervon ausgenommen sind die Abbaubereiche südlich der Dinslakener Straße (L 462)

§ 10.

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des Freiflächenplanes nach Maßgabe des Landschaftsgestaltungs- und Rekultivierungsplanes durchzuführen. Insbesondere verpflichtet sich die RAG zu folgenden Maßnahmen:

- a) Wiederherstellung der Wegeverbindung von dem Haldengelände bis zur noch zu erstellenden Unterführung der L 608 n im Einvernehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Stadt.
- b) Anreichern der südlich angrenzenden Feldflur mit Feldgehölzen in Anbindung an die Halden-Rekultivierungsflächen.
- c) Entwickeln von verlorengegangenen Brut- und Nahrungsbiotopen für die im Objektgebiet vorkommenden Arten im Barloer Busch und im Waldgelände östlich der L 608 n.
- d) Wiederherstellung der verbindenden Biotopschutzfunktion im Mittelbereich zwischen Barloer Busch und dem Waldgelände östlich der L 608 n.
- e) Entwickeln eines Feuchtbiotops am Barloer Busch unter fachlicher Betreuung der unteren Landschaftsbehörde (unter dem Aspekt zu erwartender Bergsenkungen).

§ 11.

Notarielle Beurkundung, Kosten

Diese Vereinbarung wird notariell beurkundet. Die Kosten dieser Vereinbarung sowie die Kosten für den Kaufvertrag der in § 4 genannten Grundstücke, nämlich Gebühren und Wertermittlungskosten, trägt die RAG.

§ 12.

Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag auferlegten Pflichten auch ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

§ 13.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksam gewordene Vereinbarungsbestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Ergebnis nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht, zu ersetzen.
- (3) Die gesetzliche Pflicht und das Recht der Stadt, ihr Gebiet umfassend bauleitplanerisch zu beplanen, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt, insbesondere können weder der Bergbau noch Dritte aus dieser Vereinbarung einen Anspruch auf eine bestimmte Planung herleiten.

§ 14.

Meinungsausgleich

Entstehen Zweifel über die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so werden die Parteien in einer unverzüglich anberaumten Sitzung unter dem Vorsitz des Oberkreisdirektors des Kreises Recklinghausen eine einvernehmliche Regelung der Streitfragen herbeiführen. Das Recht der Vertragsparteien für den Fall, daß eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt werden kann, ihr Recht gerichtlich durchzusetzen, bleibt unberührt.

§ 15.

Begehungstermin

Mindestens einmal jährlich wird die Bergehalde „Im Hürfeld“ von Vertretern der Vertragsparteien im Einvernehmen mit dem Bergamt bei einem Begehungstermin besichtigt. An dieser Begehung können in unmittelbarer Nähe der Halde wohnende Bürger teilnehmen. Nach einer jeden Ortsbesichtigung soll eine Besprechung stattfinden, die einer einvernehmlichen Regelung bei der Begehung eventuell entstandener Fragen dient.

Hierauf wurde die Verhandlung den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Dr. Karl-Christian Zahn

gez. Jürgen Haase

gez. Heinrich Rawert

gez. Harald Mengler

gez. Schulze-Oechtering, N o t a r